



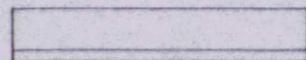
ZEICHENERKLÄRUNG



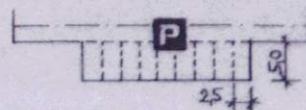
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des verbindlichen Bauleitplanes.



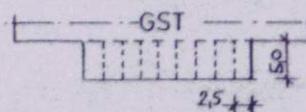
Grenze der geänderten Bereiche



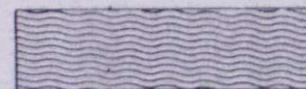
Allg. Verkehrsflächen einschl. Straßenbegrenzungslinien, Fahrbahnbreiten siehe Bemaßung im Lageplan



Flächen für öffentl. Parkplätze



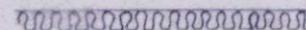
Flächen für Gemeinschaftsstellplätze (25 Stück für
Appartements im Änderungsbereich)



Wasserfläche (See wurde in der 3. Änderung auf
tatsächliche Größe gezeichnet)

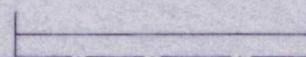


Müllcontainer

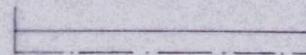


Grenze des Überschwemmungsbereiches

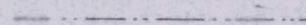
Verkehrsgrünflächen



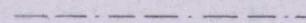
Straßenbegleitgrün öffentlich



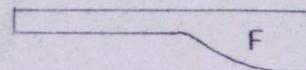
Straßenbegleitgrün privat



Baulinie rot



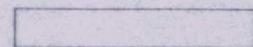
Baugrenze blau



Fußgängerbereiche und Cafeterrasse

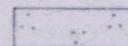
E, E+U, U+E+D, U,
U+D.

zwingend festgelegte Geschoszahl



Grünflächen

weitere Festsetzungen siehe
liegende Grünordnung



Parkanlagen

Bebauungsvorschriften

1. Nutzungsart

Die Feriensiedlung ist "Sondergebiet Ferienhaus" nach § 1 der Baunutzungsverordnung 1990 in offener Bauweise.

Zulässig im Sondergebiet sind nur Gebäude, die dem Fremdenverkehr dienen, wie Ferienhäuser und ein Restaurant/Verwaltungsbau; außerdem der Zweckbestimmung entsprechende, nicht ruhestörende Freizeit-, Sport- und Spieleinrichtungen wie Tischtennis, Mini-golf, Sommerstockbahnen, Boccia, Ballspiel-Plätze, Kinderspielplätze, Trimm-Dich-Einrichtungen, Bodenschach u.ä., Boots- und Liegestege, Sitz- und Grillplätze.

2. Gestaltung der baulichen Anlagen, Maß der baulichen Nutzung

Die im Bebauungsplan festgelegten Gebäudetypen, Firsrichtungen, Geschößzahlen, Dacheindeckungen, -neigungen- sowie Trauf- und Sockelhöhen sind bindend und aus den Regelbeispielen zu ersehen.

Als Fassadenmaterial sind ausschließlich weiße Putzarten am Untergeschoß und Blockbauweise bzw. Holzschalung am Erdgeschoß zulässig, wobei jede Gruppe in der Farbgebung des Holzes und der Putzart (Glatt-oder Rauhputz) einheitlich zu behandeln ist.

3. Nebengebäude

Nebengebäude (auch für Garagen und Geräteräume) sind im geänderten Bereich in leichter Bauweise (Holzschuppen) zulässig.

4. Außenwerbung

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind, außer am Restaurant-/Verwaltungsgebäude unzulässig. Hier dürfen sie eine Fläche von 4,00 qm nicht überschreiten. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischung und Wechsellicht nicht gestattet. Reklame aller Art auf Dachflächen ist unzulässig.

5. Einfriedungen

Einfriedungen sind unzulässig.

6. Stützmauern

Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig (s. Geländeschnitt). Sichtflächen in Naturstein oder Holzpalisaden.

7. Freileitungen sind unzulässig.

Leitungen, die für Telefon, Stromversorgung u. ä. erforderlich sind, sind zu verkabeln.

8. Rundfunk, Fernsehen

Für den Rundfunk- und Fernsehempfang ist nur die Errichtung von Gemeinschaftsantennen, in einem, noch durch gesonderte Untersuchung zu bestimmenden Umfang zulässig.

9. Wohnwägen, Zelte

Im genannten Gebiet ist das Aufstellen von Wohnwägen und Zelten unzulässig.

10. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach der Bayerischen Bauordnung in die jeweils gültige Fassung. Die Geltung der Art. 6 Abs. 4 und Abs. 5 BayBO in der Fassung vom 01.06.1994 wird gemäß Art. 7 Abs. 1 BayBO angeordnet.

11. Freiflächen

Sämtliche zu befestigende Freiflächen (Stellplätze, Fußwege, Zufahrten) in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke usw.).

Verfahren
=====

1. Beschluß über die 3. Änderung des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.08.1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 07.05.1994 ortüblich bekannt gemacht.

ARRACH, 07.10.1994

.....
Kieslinger
(1. Bürgermeister)
Kieslinger



2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.02.1994 hat in der Zeit vom 15.03.1994 bis 18.04.1994 stattgefunden.

ARRACH, 07.10.1994

.....
Kieslinger
(1. Bürgermeister)



3. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.02.1994 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.03.1994 bis 18.04.1994 öffentlich ausgelegt.

ARRACH, 07.10.1994

.....
Kieslinger
(1. Bürgermeister)
Kieslinger



Verfahren
=====

4. Satzung

Die Gemeinde ARRACH hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 01.07.1934 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 24.02.1934 als Satzung beschlossen.

ARRACH, 07.10.1934

.....
Kieslinger
(1. Bürgermeister)
Kieslinger



5. Anzeige

Die Anzeige des Bebauungsplans mit dem Schreiben vom 23.09.1934 AZ 50-610-B, Nr. 2.3.1. IV gemäß § 11 Abs. 3 erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht werden.

Anouh, den 07.10.1934

.....
Kieslinger
Kieslinger; 1. Bürgermeister



6. Inkrafttreten

Der Angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am 07.10.1934 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Rechtspflege des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 3 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Anouh, den 07.10.1934

.....
Kieslinger
Kieslinger; 1. Bürgermeister

